

610

Begründung zur Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

(Neuenkamp)

der Gemeinde W r i s t

Wrist, im August 1981

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 betrifft einen Teilbereich des am 1.3.1977 und 25.4.1978 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 4. Die Änderungsfläche erstreckt sich von der Quarnstedter Straße bis an die Grenze des Flurstückes 48/7.

Die Änderung hebt den Grünstreifen entlang des Neuenkampsweges auf und weist die Straße durchgehend in einer Breite von 8,50 m (1,50/5,50/1,50 m) aus. Die Wohnflächen am Neuenkampsweg werden entsprechend ihrer Lage in der Haupterschließung des gesamten Wohngebietes in allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Weiterhin wird die Bauweise in eine eingeschossige, offene Bauweise abgeändert. Es werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 40 - 50° ausgewiesen.

Die Straßenbreite läßt sich, soweit Grundstücke an der Südseite bebaut sind, schwerlich erreichen. Eine Änderung erscheint, unter Abwägung der Interessen (Wohnbedürfnisse), gerechtfertigt.

Im Sichtdreieck der Planstraße H dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Eine Bepflanzung war nach der ursprünglichen Planung vorgesehen. Nach Wegfall der Baumanpflanzungen hat die Gemeinde den Grünstreifen belassen. Dieser soll nunmehr nach dem Willen der Gemeinde fortfallen. Die Gemeinde geht bei ihrer Entscheidung davon aus, daß sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Bebauungsgebietes ein ausgezeichnetes Erholungsgebiet befindet.

Die jetzt vorgesehene offene eingeschossige Wohnbebauung paßt sich besser der vorhandenen Bebauung an.



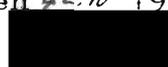
.....

Bürgermeister

Ergänzung lt. Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.9. 1982

Im übrigen wird auf die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 i.d. Fassung von November 1976 Bezug genommen.

Wrist, den 22.10 1982



.....

Bürgermeister